DEr Ankauf der Pferde Haaren und Schweine-Borſten in der hieſigen Provinz, iſt an den Matthies Nederkorn in der Stadt Geldern von Trinitatis 1787. bis 1793. verpachtet worden.

Sämtlichen Magiſtræten Beamten und Regierern ſo wie ſonſt jedermänniglich wird dieſes zu dem Ende hierdurch bekand gemacht, um darauf genau zu invigiliren, daſs keinem Fremden oder Ausheimiſchen, wie ſolches bishiehin geſchehen zu ſeyn, man gegründete Urſache zu glauben hat, der Handel mit Pferde-Haaren und Schweine-Borſten auch mit Temſen oder Siebe, zum Nachtheil der Eingeſeſſenen gegen die vormahls ſolcherhalb erlaſene Verordnungen geſtattet werde, vielmehr wird denſelben alles Ernſtes anbefohlen, auf dieſes unerlaubte Haufiren möglichſten Fleisſes zu invigiliren, die Contravenienten ſofort mit den bey ſich habenden Waaren zu arretiren und davon zur ferneren Beſtrafung nach Maasgabe gedachter vorhin ſolcherhalb bereits erlaſenen Verordnungen hiehin ſofort einzuberichten: den Landes Eingeſeſſenen aber wird auf gleichmäſsige Strafe hierdurch verboten, ſich mit Fremden oder Ausheimiſchen Haufierern damit einzulaſſen

Da dieſe Einrichtung jedoch nur in der Abſicht getroffen worden, um die Fremde von dieſem Verkehr aus zu ſchlieſſen und den Einwohnern hingegen zu dieſem Gewerbe mehrere Gelegenheit zu öfnen: So bleibt es dieſen auch immer erlaubt, diejenigen Pferds-Haare und Schweine Borſten welche ſie zu ihrem Handel oder Verkehr nötig haben, innerhalb der Provinz aufzukaufen zu verarbeiten und zu debitiren.

Hiernach hat ſich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten; und damit gegenwartiges Circulare zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge, ſoll ſolches gehörigen Orten publiciret und affigiret, auch wie ſolches geſchehen, hiehin berichtet werden Geldern den 21. Juny 1787.

Königl. Preuſſ Landes-Adminiſtrations-Collegium

von Plesmann. Fhr. von Blankart. Portmans. Heinius. von Boden Poell.

CIRCULARE

An Sämtliche Magiſtræte Beamte und Regierer

Hachelbüch.